



Robert Koch-Institut | Postfach 65 02 61 | 13302 Berlin

Geschäftszeichen: 4.02.02.005/0009#AB
(zu 6702-01-2139)-FG14

KLEEN PURGATIS GmbH
Herrn Dr. Wieland-Neumann
Dieselstr.10
32120 Hildesheim

**Desinfektionsmittel-Liste des RKI gemäß § 18 IfSG
Lavo Des 60 kompakt-Verfahren, Ihr Antrag vom 20.10.2011 mit den Ergänzungen vom 28.03.2012, 18.05.2012 und 08.03.2013**

Berlin, 21.06.2013

Ihr Zeichen

Ihre Nachrichten vom
20.10.2011
28.03.2012
18.05.2012
08.03.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Wieland-Neumann,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

I Eintragung

In die o. a. Liste ist unter der Rubrik

- 3.1 Wäschedesinfektion in Waschmaschinen
- 3.1.2 Chemo-thermische Desinfektionswaschverfahren
- 3.1.2.1 Verfahren mit Perverbindungen als Wirkstoff

das

Lavo Des 60 kompakt-Verfahren

mit folgenden Kennwerten eingetragen worden:

Konzentration:	3,6 g Lavo Des 60 kompakt auf 1 Liter Flotte
Desinfektionstemperatur:	60°C
Einwirkungszeit:	15 min
Flottenverhältnis:	1 : 5
Wirkungsbereich:	AB

Dieses Verfahren ist nicht für merklich mit Blut verschmutzte Wäsche geeignet.

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. 030.18754-40
Fax 030.18754-2328
www.rki.de



II. Nebenbestimmungen

1. Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die das Robert Koch-Institut zur Ablehnung der Eintragung berechtigen könnte;
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Eintragung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere, weil die Brauchbarkeit des Mittels im Sinne des § 18 IfSG zu verneinen wäre;
- c) das Mittel nicht mehr in Verkehr gebracht wird.

2. Alle Änderungen

- a) der chemischen Zusammensetzung,
- b) des Handelsnamens des Mittels oder
- c) Ihrer Firmierung

wollen Sie uns bitte jeweils vor der Ausführung schriftlich anzeigen.

Hinweise

Die Eintragung wird im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in der 16. Ausgabe der Desinfektionsmittel-Liste des Robert Koch-Instituts gemäß § 18 IfSG im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden.

Der Wirkstoff Peressigsäure ist im Rahmen des EU-Altwirkstoffprogramms der Biozid-Richtlinie 98/8/EG für die Produktart 2 notifiziert. Eine Bewertung der Anwendung des Stoffes als biozider Wirkstoff und damit eine Entscheidung über die Aufnahme des Stoffes in Anhang I der Biozidrichtlinie liegt noch nicht vor.

Die Bewertung der Auswirkungen des Produkts auf den Menschen und die Umwelt erfolgte auf der Basis von Daten, die speziell für die Aufnahme in die Liste gemäß § 18 IfSG angefordert wurden. Sie ist somit nicht mit der Zulassung als Biozidprodukt gleichzusetzen. Für eine solche Zulassung sind in der Regel weitere Daten erforderlich.

Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage